

**Wahlordnung  
für die Urwahl der Mitglieder des Integrationsrates  
der Stadt Hattingen  
vom 22. Juni 2004**

**§ 1  
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Urwahl der 13 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hattingen für die kommunale Wahlperiode 2004 - 2009.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen. Es kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter für die Kommunalwahlen.

**§ 2  
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorstand.

**§ 3  
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, vier zum Integrationsrat wählbaren Personen und jeweils einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen. Für jeden Beisitzer ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die zum Integrationsrat wählbaren Personen werden aufgrund von Vorschlägen des amtierenden Ausländerbeirates und die Vertreter der Ratsfraktionen auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion vom Wahlleiter berufen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis Freitag, 22.10.2004 (30. Tag vor der Wahl). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest und entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 4**

##### **Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei die in der Stadt Hattingen vertretenen Wählergruppen berücksichtigt werden sollten. Dem Wahlvorstand können auch Deutsche angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Für den Briefwahlvorstand gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### **§ 5**

##### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag
  - 16 Jahre alt sind,
  - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hattingen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- (2) Über § 27 Abs. 3 und 4 GO hinausgehend sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit wahlberechtigt, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und sich bis spätestens zum 18.10.2004 (34. Tag vor der Wahl) auf Antrag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.
- (3) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

## **§ 6 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind.

## **§ 7 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hattingen.

## **§ 8 Wahltag**

- (1) Der Wahltag ist Sonntag, 21.11.2004.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am Montag, 23.08.2004 (90. Tag vor der Wahl) bekannt gemacht.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede(r) Wahlberechtigte sowie Bürgerin und Bürger der Stadt Hattingen benannt werden, sofern die Zustimmung dazu schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Die durch Urwahl gewählten Mitglieder werden im Verhinderungsfall vertreten durch die auf der Reserveliste nachrangig aufgeführten Ersatzbewerber. Die Vertretung wird durch den Wahlleiter festgestellt.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat vertretenen Gruppen.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis Montag, 18.10.2004 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter (Wahlamt) eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

## **§ 10 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (4) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Gruppen bei der Wahl zum Ausländerbeirat 1999 erreicht haben; weitere Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs an.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Sonntag, 17.10.2004 (35. Tag vor der Wahl) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis Dienstag, 02.11.2004 (19. Tag vor der Wahl).
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird von Dienstag, 02.11.2004, bis Freitag, 05.11.2004 (vom 19. bis zum 16. Tag vor der Wahl), an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Auslegungsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist ist Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter (Wahlamt) einzulegen ist.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

## **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Wählen kann nur die Person, die in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem sie wahlberechtigt ist, eingetragen ist.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Auf Verlangen hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.
- (3) Stimmabgabe durch Briefwahl ist auf Antrag möglich. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung der Briefwahlunterlagen enthalten. Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Wahlberechtigte dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag

1. seinen Wahlschein.
2. in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter eingeht.

Einzelheiten zur Durchführung der Briefwahl legt der Wahlleiter fest und gibt diese mit der Wahlbenachrichtigung bekannt.

### **§ 13**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlausschuss an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem ohne Anwendung der 5-vom-Hundert-Sperrklausel und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenen Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.

- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Gemeindewahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 15**  
**Amtssprache / Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Amtssprache ist deutsch.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vollzogen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Hattingen vom 16.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.04.1999 außer Kraft.